

---

**20/SBI XXIV. GP**

---

Eingebracht am 11.12.2009

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

## Stellungnahme zu Bürgerinitiative

An die  
Parlamentdirektion

per E-mail an:  
stellungnahme.PETBI@parlament.gv.at

**GZ: BMASK-10001/0471-II/A/4/2009**



**bmask**

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ

---

Stubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**

**Mag. Florian Reiningner**  
Tel: (01) 711 00 DW 2259  
Fax: +43 (1) 715 82 58  
Florian.Reiningner@bmask.gv.at

---

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
begutachtung@bmask.gv.at zu richten.

Wien, 11.12.2009

**Betreff: Bürgerinitiative Nr.13 betreffend "Einbringung eines Antrages auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 1 Abs. 2 Satz 4 Pensionskassengesetz beim VfGH", Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf die im Betreff näher angeführte Bürgerinitiative, die mit Schreiben vom 15.10.2009 (GZ: 17020.0025/30-L1.3/2009) übermittelt wurde, ergeht die nachstehende Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

## 1. Allgemeine Bemerkungen:

Einleitend ist festzuhalten, dass das Pensionskassengesetz (PKG) in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fällt und von diesem zu vollziehen ist. Das vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu vollziehende Betriebspensionsgesetz (BPG), welches die vertragsrechtlichen Grundlagen u. a. einer Pensionskassenzusage regelt, nimmt lediglich im Rahmen der Regelung des Unverfallbarkeitsbetrags (mehrfach) in Form einer dynamischen Verweisung auf die Bagatellabfindungsgrenze des § 1 Abs. 2 vierter Satz PKG Bezug.

Weiters ist anzumerken, dass dem Antrag der Bürgerinitiative bereits entsprochen wurde. Mit einem als Individualantrag bezeichneten Antrag haben Abgeordnete des Nationalrates u.a. bereits die Aufhebung des § 1 Abs. 2 Satz 4 PKG beim VfGH als verfassungswidrig begehrt. Die Bundesregierung hat dazu eine schriftliche Äußerung abgegeben. In dieser Äußerung hat die Bundesregierung - wie zuvor bereits in ähnlich gelagerten Verfahren vor dem VfGH - dargelegt, dass sie in den angefochtenen Bestimmungen **keine Verletzung des Eigentumsrechts und des Gleichheitsgrundsatzes** sieht.

## 2. Zur Bürgerinitiative selbst ist Folgendes festzuhalten:

Dem zentralen Anliegen der vorliegenden Bürgerinitiative wurde entsprochen:

Mit einem auf Art. 140 Abs. 1 B-VG gestützten Antrag beehrten 84 Abgeordnete des Nationalrates im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof in der Rechtssache G 245/09 u.a. die Aufhebung (von Teilen) des § 1 Abs. 2 vierter Satz PKG.

Der Bundesregierung ist selbstverständlich die Absicherung der Pensionen der Pensionskassenberechtigten ein großes Anliegen. Im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode wurde daher die Prüfung von zweckdienlichen Maßnahmen zur Absicherung des Pensionskassensystems insbesondere in den Bereichen Mindestertragssicherung, Schwankungsrückstellung, Verbesserung der Transparenz sowie hinsichtlich der Wahlmöglichkeiten der Anwartschaftsberechtigten bei der Veranlagung des Pensionskapitals vorgeschlagen.

In Umsetzung des Regierungsprogramms hat die vom Bundesminister für Finanzen eingesetzte Arbeitsgruppe zur Optimierung des Pensionskassensystems bereits Vorschläge zur Verbesserung des Pensionskassensystems ausgearbeitet und dem Bundesministerium für Finanzen präsentiert.

Am 28.7.2009 hat die Bundesregierung einen gemeinsamen Vorhabensbericht des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Arbeit, Soziales und

Konsumentenschutz zur Optimierung des Pensionskassensystems zur Kenntnis genommen. Darin ist die Ausarbeitung einer Novelle zum PKG und zum BPG auf Basis der Ergebnisse der Arbeitsgruppe festgeschrieben. Ein wesentlicher Eckpunkt dieses Pensionskassenpakets wird - neben der Schaffung einer Garantiepension innerhalb der Pensionskassen und einer Erleichterung des Wechsels zwischen der Pensionskasse und der Betrieblichen Kollektivversicherung (und umgekehrt) - eine Verbesserung der Transparenz beim „Produkt“ Pensionskassenzusage durch die Ausweitung von Informationen an Anwartschafts- und Leistungsberechtigte sein.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz führt derzeit Gespräche mit dem Bundesministerium für Finanzen, da noch Verbesserungen bei der innerhalb der Pensionskassen geplanten Garantiepension (Sicherheits-Veranlagungs- und Risikogemeinschaft; Sicherheits-VRG) als notwendig erachtet werden. Des Weiteren ist die Möglichkeit einer steuerbegünstigten Auszahlung des in der Pensionskasse noch vorhandenen Pensionskapitals für die derzeit Leistungsberechtigten mit dem Bundesministerium für Finanzen noch eingehend zu erörtern.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz arbeitet gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen an einer baldigen und für die Pensionskassenberechtigten zufrieden stellenden Lösung und wird auch weiterhin an die Bereitschaft aller am System Beteiligten zur Leistung eines Beitrages zur Stabilisierung des Systems und zur Abfederung von Kürzungen appellieren. Nach dem Abschluss der Verhandlungen soll so rasch wie möglich ein Begutachtungsentwurf vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

Dr. Helmut Walla

*Elektronisch gefertigt.*